

Informationen zum Kindschaftsrecht

Das Jugendamt möchte Sie über einige wichtige Dinge informieren:

Abstammung / Vaterschaft

Ist eine Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet, so kann der Vater die Vaterschaft zu seinem Kind anerkennen. Diese Anerkennung wird allerdings erst wirksam, wenn die Mutter zustimmt.

Die Vaterschaftsanerkennung und die dazu erforderliche Zustimmung der Mutter müssen beurkundet werden. Beim Jugendamt und beim Standesamt sind diese Beurkundungen kostenfrei. Diese können bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen.

Ist eine Mutter im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes verheiratet, so gilt ihr Ehemann als Vater dieses Kindes. Ist der Ehemann jedoch tatsächlich nicht der Vater, kann die Vaterschaft grundsätzlich durch ein gerichtliches Anfechtungsverfahren geklärt werden; ist im Zeitpunkt der Geburt bereits ein Ehescheidungsverfahren anhängig, sind für die Klärung der tatsächlichen Vaterschaft urkundliche Erklärungen der beteiligten Personen ausreichend.

Annahme als Kind

Ist die Adoption eines Kindes (auch durch den Stiefvater) beabsichtigt, sind hierfür die Einwilligungen von Mutter und Vater erforderlich. Informationen hierüber erhalten sie bei der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts.

Beratung und Unterstützung

Das Jugendamt bietet Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, nach der Geburt eines Kindes, Beratung und Unterstützung an bei

- der Vaterschaftsbeurkundung oder -feststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- der Ausübung der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder und Jugendlichen und
- der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Entbindungskosten und von Unterhaltsansprüchen allein sorgeberechtigter Mütter, die im Zeitpunkt der Geburt nicht mit dem Vater verheiratet sind.

Beistandschaft

Reichen Beratung und Unterstützung zu Fragen der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsgeltendmachung nicht aus, kann ein Elternteil, dem die Sorge für ein Kind alleine zusteht, beantragen, dass das Jugendamt als Beistand des Kindes die Vaterschaft feststellt und Unterhaltsansprüche geltend macht. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, den Antrag auf Beistandschaft stellen.

Die Beistandschaft des Jugendamtes ist gesetzlich in den §§ 1712 - 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Der Beistand (Mitarbeiter/in des Jugendamtes) wird auf schriftlichen Antrag hin für das Kind tätig. Der Antrag kann auch schon vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Eine Beistandschaft endet, wenn der Elternteil dieses schriftlich verlangt. Sie endet automatisch, wenn das Kind ins Ausland verzieht. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wird die Beistandschaft an das zuständige Jugendamt des neuen Wohnsitzes abgegeben und dort weiter geführt.

Eine Beistandschaft schränkt das elterliche Sorgerecht nicht ein. Im Rahmen der Beauftragung ist der Beistand neben dem jeweiligen Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes. Vor Gericht vertritt der Beistand das Kind allein.

Erbrecht

Kinder verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern sind erbrechtlich gleichgestellt.

Elterliche Sorge

Eltern, die miteinander verheiratet sind, üben die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam aus. In der Regel bleibt es auch nach Trennung oder Ehescheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für ein Kind.

Bei Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, steht der Mutter die alleinige elterliche Sorge zu.

Aufgrund einer Sorgeerklärung, die auch schon vor der Geburt abgegeben werden kann, können nicht miteinander verheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Diese Erklärungen müssen beurkundet werden. Beim Jugendamt sind Beurkundungen kostenfrei möglich.

Kommt die Abgabe von gemeinsamen Sorgeerklärungen nicht zustande, kann ein Elternteil beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern stellen. Das Gericht wird diesem Antrag in vollem oder evtl. beschränktem Umfang stattgeben, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Eine gemeinsame elterliche Sorge kann auf Antrag eines Elternteils nur durch das Familiengericht geändert werden.

Namen

Ein Kind verheirateter Eltern erhält als Geburtsnamen den Ehenamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Ehenamen, so können sie den Geburtsnamen des Kindes mit entsprechender Erklärung beim Standesamt bestimmen.

Sofern kein gemeinsames Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet wurde, führt das Kind den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils, also der Mutter. Auch bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter kann das Kind auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung erhalten.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge vor Geburt des Kindes erklärt, bleibt den Eltern ein Monat nach der Geburt Zeit, den Familiennamen des Kindes zu bestimmen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, dass das Kind den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, als Geburtsnamen erhält. Diese Namensbestimmung der Eltern ist bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst nach Geburt des Kindes begründet und führt dieses bereits einen Familiennamen, kann der Familienname des Kindes nur innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Sorgeerklärung bzw. nach gerichtlicher Übertragung der gemeinsamen Sorge von den Eltern einvernehmlich neu geregelt werden.

Diese Erklärung ist bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Wichtig: Die beiden Fristen dürfen nicht verwechselt werden! Bei vorgeburtlichen Sorgeerklärungen haben die Eltern nur einen Monat Zeit zur Namensbestimmung nach der Geburt. Haben sie diese Entscheidung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt getroffen, besteht danach keine weitere Möglichkeit den Namen nochmals abzuändern außer wenn die Eltern heiraten und einen Ehenamen bestimmen.

Umgang

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen.

Eltern haben nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht zum Umgang mit dem Kind.

Wenn und soweit es dem Wohl des Kindes dient, haben auch weitere Personen ein Umgangsrecht mit dem Kind, z. B. Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, Pflegepersonen.

Wenn es das Wohl des Kindes erfordert, kann das Familiengericht ein Umgangsrecht einschränken oder ausschließen. Alle Beteiligten haben ein Anrecht, vom Jugendamt ggf. bei der Ausübung des Umgangsrechts beraten und unterstützt zu werden.

Unterhalt

Zur Höhe des Unterhaltsanspruches: siehe gesondertes Informationsblatt

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamtes

In weiteren Angelegenheiten, die Familien mit Kindern betreffen, kann das Jugendamt beratend und unterstützend in Anspruch genommen werden, insbesondere:

- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- von Kindern und Jugendlichen, Eltern, anderen Umgangsberechtigten sowie Personen, in deren Obhut sich Kinder befinden, bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen sowie bei der Herstellung von Umgangskontakten und der Ausführung von Umgangsregelungen soll das Jugendamt vermittelnd tätig werden und in geeigneten Fällen Hilfestellung leisten.

Beratung und Unterstützung für junge Volljährige

Junge Volljährige haben bis zum vollendeten 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen durch das Jugendamt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes dieser Information kann keine Haftung übernommen werden.
